

Verwaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
dem **Land Steiermark** und
der **Steiermärkischen Gebietskrankenkasse**
GZ.: FA 11A 32.2-5/10-165

betreffend die Begutachtung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Artikel 1 Begutachtungsauftrag

(1) Das Land Steiermark beauftragt gemäß § 7 Abs. 5 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG) die Steiermärkische Gebietskrankenkasse mit der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Hilfe suchenden Personen, wenn Zweifel hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieser Personen bestehen.

Artikel 2 Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

(1) Gemäß § 15 Abs 1 StMSG sind die Hilfe suchenden Personen verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihnen von den Behörden erteilten Aufträgen mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchenden Personen haben sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse und deren Außenstellen übernehmen nach Begutachtungsauftrag der zuständigen Behörden, das sind die Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat der Stadt Graz, die Begutachtungen hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsfähigkeit von namhaft gemachten Hilfe suchenden Personen.

Artikel 3 Durchführung der Begutachtungen

(1) Seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ist dem Land Steiermark eine nach Regionalstellen gegliederte Liste inklusive der Kontaktdaten zu übermitteln. Diese Liste liegt in der Anlage 1 bei und bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung.

(2) Alle Begutachtungen sind gemäß dem in der Anlage 2 beiliegenden Begutachtungsformular durchzuführen, wobei die Anlage 2 ebenso einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung bildet. Bei den zu erstellenden Gutachten handelt es sich um allgemeinmedizinische Gutachten im Sinne des § 8 AIVG.

(3) Die das StMSG vollziehenden Behörden erhalten jeweils monatlich im Vorhinein von den für sie zuständigen Stellen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vorgegebene Termine („Zeitfenster“), an denen die Untersuchungen der Hilfe suchenden Personen erfolgen können, wobei festgestellt wird, dass pro vorgegebenen Termin zumindest zwei und maximal fünf Begutachtungen erfolgen können. Die Terminvergabe erfolgt durch die vollziehenden Behörden. Die vollziehenden Behörden haben den zuständigen Stellen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse sieben Tage vor den Begutachtungen eine Terminliste über die durchzuführenden Begutachtungen sowie allenfalls vorhandene Befunde und Gutachten postalisch oder elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

Sollten Termine entfallen, ist dies den betroffenen Stellen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse umgehend durch die vollziehenden Behörden mitzuteilen.

(4) Sollten Hilfe suchende Personen zu den Begutachtungen nicht erscheinen, ist dies den vollziehenden Behörden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Begutachtungen der Hilfe suchenden Personen finden ausschließlich in den Räumlichkeiten der zuständigen Stellen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse statt. Hausbesuche werden nicht durchgeführt.

(6) Die Begutachtungsergebnisse sind innerhalb eines Zeitraumes von 2 Kalenderwochen ab dem Tag der Begutachtung der zuständigen Behörde postalisch oder elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

Artikel 4 Kosten und Verrechnung

(1) Die Kosten für eine Gutachtenerstellung betragen EUR 98,- (exklusive USt.). Für das Nichterscheinen der AntragstellerInnen zu Gutachtensterminen trotz Terminvereinbarung wird ein Kostenersatz in Höhe von EUR 98,- (exklusive USt.) vereinbart. Werden Begutachtungen postalisch übermittelt, können die anfallenden Portogebühren den vollziehenden Behörden zusätzlich je Gutachten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Rechnungen werden in Form von Sammelrechnungen monatsweise im Nachhinein von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse getrennt pro Bezirk bei den vollziehenden Behörden/Sozialhilfeverbände bzw. den Magistrat der Stadt Graz gelegt. Diese Sammelrechnungen haben jedenfalls die Namen und Sozialversicherungsnummern der begutachteten Personen und das Datum der Untersuchung zu enthalten.

(3) Sollten es im Zuge von Rechtsmittelverfahren, wie beispielsweise in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark erforderlich sein, dass ärztliche Sachverständige der GKK an Verhandlungen teilnehmen müssen, werden die dadurch tatsächlich entstehenden zusätzlichen Kosten (jeweils gültiges amtliches Kilometergeld, Personalkosten im Rahmen von erforderlichen Vertretungen und allenfalls zusätzlich erforderlichen Sachkosten abzüglich der gewährten Auslagenersatzgebühren der Rechtsmittelbehörde) im Einzelfall seitens des Landes übernommen, wobei maximal ein Betrag von € 600.- je Verhandlung gewährt wird.

(4) Das Zahlungsziel bei akzeptierten Rechnungen gemäß Abs. 2 und 3 beträgt 4 Wochen ab Einlangen der Rechnung.

Artikel 5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit 01.08.2012 in Kraft und wird befristet bis 31.07.2013 abgeschlossen.

Graz, am 25.07.2012

Für das Land Steiermark:

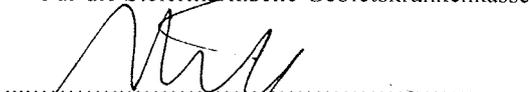


Die Leiterin der Abteilung II:

(Mag. Barbara Pitner)

Graz, am 13.07.2012

Für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse:



Die Generaldirektorin:

(Mag. Andrea Hirschenberger)